

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. November 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Graduierung
- § 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 28 Ungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Deutsch-französische Journalistik
2. Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Fachspezifischen Bestimmungen

Deutsch-französische Journalistik

- § 1 Besondere Bestimmungen
- § 2 Organisation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienumfang
- § 5 Struktur des Masterstudiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 9 Kolloquium
- § 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums
- § 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“

Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich

- § 1 Besondere Bestimmungen
- § 2 Organisation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienumfang
- § 5 Struktur des Masterstudiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 9 Kolloquium
- § 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums
- § 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

- § 1 Besondere Bestimmungen
- § 2 Organisation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienumfang
- § 5 Struktur des Masterstudiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 9 Kolloquium
- § 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums
- § 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungsordnung.

(2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.

(3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Zulassungsgespräch) erfüllt werden müssen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das Studienziel erreicht hat, durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten seine bzw. ihre beruflichen Chancen zu erweitern.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht das Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem bzw. der Studierenden zu wählendes Fach gemäß Anlage A.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut.

(3) Der Studienumfang entspricht in der Regel 120 ECTS-Punkten.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:

1. der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang „Interdisziplinäre Frankreich-Studien“,
2. die für das jeweilige Fach von der Albert-Ludwigs-Universität und der bzw. den Partnereinrichtungen einzurichtende gemeinsame Kommission. Näheres regelt die fachspezifische Anlage B.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität gewahrt. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Soweit die fachspezifische Anlage B nichts anderes regelt, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im selben Fach eines Masterstudiengangs an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Fach eines Masterstudiengangs und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Masterstudiengang am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 15 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Zulassung- und Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern und Fachvertreterinnen und dem Vorstand des Frankreich-Zentrums.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifische Anlage B legt die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich) fest.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in seinem Fach im Masterstudiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Fach des Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität nachzuweisen. Falls der bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat bzw. Kandidatin mindestens zehn Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 6 Absatz 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; die genauen Modalitäten zur Bewertung der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, das heißt alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; das Verfahren der Bewertung der Abschlussarbeit ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der einen Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium, die gemäß § 14 beurteilt werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und findet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Gutachten zur Masterarbeit statt. Hat das Kolloquium nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden, so gilt es als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 27 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die genauen Anforderungen und Angaben zur Durchführung des Kolloquiums regelt die fachspezifische Anlage B.

§ 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für Studierende im Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit Beginn der Auslandsphase im dritten Fachsemester, für Studierende im Masterstudiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ und für Studierende im Masterstudiengang „Deutsch-Französische Journalistik“ während des dritten Semesters schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.
- (4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß fachspezifischer Anlage B erbracht und die Masterarbeit bestanden hat.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die fachspezifische Anlage B dies ausdrücklich vorsieht. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die genauen Angaben zur Vergabe des Themas, zum Bearbeitungszeitraum, zum Umfang, der Sprache, der Betreuung und Begutachtung der Arbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.
- (6) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 20 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für das Kolloquium sowie für die Durchführung des Kolloquiums.
- (2) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des jeweiligen Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium von dem Prüfer bzw. der Prüferin bekanntgegeben.

§ 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
- Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifische Anlage B gewichtete Mittel vorsieht.
 - Die Note der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 geht einfach in die Abschlussnote ein. § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag ist dem bzw. der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen; hiervon kann im Fall des Satzes 3 abgewichen werden.
- (3) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es als nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:
- | | |
|---|------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,3: | A – excellent |
| bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7: | B – very good |
| bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5: | C – good |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | D – satisfactory |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | E – sufficient |
- (3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Diploma Supplement

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er bzw. sie die Elternzeit antritt, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er bzw. sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem bzw. der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem bzw. der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem bzw. der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

§ 28 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, berichtet werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 47, S. 266–285), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 83, S. 577–585), außer Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Deutsch-französische Journalistik
2. Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fachspezifischen Bestimmungen

Deutsch-französische Journalistik

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Studiengang „Deutsch-französische Journalistik“ ist ein nichtkonsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss besondere Kenntnisse im Bereich „Deutsch-französische Journalistik“ mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Studierenden am CUEJ (Centre universitaire d'enseignement du journalisme) der Université de Strasbourg soll eine spezifische Deutschlandkompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen und Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen im Bereich der Medien in Deutschland und/oder Frankreich eröffnen.

§ 2 Organisation

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Albert-Ludwigs-Universität und die Université de Strasbourg eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei oder drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, zwei oder drei sind Mitglieder des CUEJ. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied des CUEJ zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.
- (2) Im Übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université de Strasbourg gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université de Strasbourg gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. zwei Semestern Aufbaustudium an der Albert-Ludwigs-Universität, einschließlich eines Auslandspraktikums von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters; das Praktikum in Frankreich muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
2. zwei Semestern Aufbaustudium an der Université de Strasbourg.

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université de Strasbourg immatrikulierten Studierenden richtet sich nach dem dortigen Verfahren.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ sind im Rahmen des Studiums folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Modul 1.1: Journalistische Grundfertigkeiten	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Journalistische Recherche	S, Ü (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in den Fotojournalismus	S, Ü (P)	12	48 Std.	2	1
Text- und Bildgestaltung	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage I	Ü (P)	12	18 Std.	1	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse I	Ü (P)	12	18 Std.	1	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden

Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich*	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext	V, S (WP)	12	48 Std.	2	1
Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Presserecht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Aktuelle Aspekte der Europapolitik	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich „Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich“ sind zwei Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2 ECTS-Punkten auszuwählen.

Modul 1.3: Einführende Sprachkurse	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich	Ü (P)	24	36 Std.	2	2

Modul 1.4: Praxiskompetenzen	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Hörfunkseminar	Ü (P)		60 Std.	2	
Fernsehproduktion	Ü (P)		60 Std.	2	
Zeitungsredaktion	Ü (P)		60 Std.	2	

Veranstaltungen im 2. Semester

Modul 2.1: Journalistische Fertigkeiten	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Online-Journalismus	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Sprechen und Moderieren	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Techniken des Interviews	S, Ü (P)	9	51 Std.	2	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage II	Ü (P)	9	21 Std.	1	1
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse II	Ü (P)	9	21 Std.	1	1

Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Journalistisches Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich	Ü	9	51 Std.	2	2

Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich*	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Kino und Literaturverfilmung	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Zeitgenössische Literatur	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1

* Aus den Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich „Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich“ sind von den sieben Wahlpflichtkursen drei Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2 ECTS-Punkten auszuwählen.

Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2

Modul 2.5: Praktikum	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit				6	

Praktische Tätigkeit

In der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters ist ein Auslandspraktikum bei einer Medieneinrichtung in Frankreich zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Für den erfolgreichen Abschluss des Auslandspraktikums werden 6 ECTS-Punkte vergeben.

Veranstaltungen am CUEJ der Université de Strasbourg

Das dritte und vierte Semester werden am CUEJ der Université de Strasbourg absolviert. Am CUEJ der Université de Strasbourg sind aus Studien- und Prüfungsleistungen im dritten und vierten Semester jeweils 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des CUEJ der Université de Strasbourg.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Albert-Ludwigs-Universität sowie im dritten und vierten Semester an der Université de Strasbourg,
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und
3. dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1.1: Journalistische Grundfertigkeiten
Journalistische Recherche
Einführung in den Fotojournalismus
Text- und Bildgestaltung
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage I
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse I

Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich*
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext
Spezifische Strukturen der Verwaltung in Deutschland und Frankreich
Presserecht in Deutschland und Frankreich
Aktuelle Aspekte der Europapolitik
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 1.3: Einführende Sprachkurse
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich

Modul 1.4: Praxiskompetenzen
Hörfunkseminar
Fernsehproduktion
Zeitungsredaktion

Modul 2.1: Journalistische Fertigkeiten
Online-Journalismus
Sprechen und Moderieren
Techniken des Interviews
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Reportage II
Schreiben und Redigieren unterschiedlicher Textsorten: Bericht, Kommentar, Glosse II

Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich
Journalistisches Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich

Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich*
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945
Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich

Kino und Literaturverfilmung
Zeitgenössische Literatur
Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des dritten und vierten Semesters am CUEJ der Universität de Strasbourg zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung des Studiums oder an das Auslandspraktikum gewählt werden. Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden; in diesem Fall muss der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 LHG und einem Mitglied des CUEJ betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/Betreuerin und der/die zweite Betreuer/Betreuerin angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/-partnerinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Sammlung und Aufbereitung der Informationen für die Masterarbeit müssen den strengen wissenschaftlichen Maßstäben akademischer Arbeitsweisen genügen. Die Ausarbeitung kann entweder in wissenschaftlicher oder in journalistischer Form erfolgen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 65 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten; er enthält die inhaltliche Ausarbeitung, eine chronologische Ablaufdarstellung und eine Bibliographie der wichtigsten Werke.

§ 9 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt ist; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel am Ende des vierten Semesters an der Universität de Strasbourg statt; in besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem Betreuer/der Betreuerin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und des CUEJ angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.
- (2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin erstellt das Zweitgutachten. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen fest.
- (3) Die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 17 ECTS-Punkte (15 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

- (1) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Universität de Strasbourg bestandenen Prüfungen wird von der Albert-Ludwigs-Universität der Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Deutsch-französische Journalistik“ und von der Universität de Strasbourg der Grad „Master of Arts“ (Mention: Journalisme franco-allemand) verliehen.
- (2) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Universität de Strasbourg erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch-französische Journalistik“

Veranstaltungen am Centre universitaire d'enseignement du journalisme (CUEJ) der Universität de Strasbourg

3. Semester

UE 1: Projet editorial	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Méthodologie de construction de l'information plurimédia et réalisation et spécialisation technique	V/S	P	15

Legende zu den Tabellen:

UE = Unité d'Enseignement (Modul); V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

UE 2: Spécialisation thématique*	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Actualité de l'Union européenne	V/S	WP	6
Aménagement du territoire	V/S	WP	6
La France et l'Allemagne dans le concert européen	V/S	WP	6

* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen.

UE 3: Droit de la presse	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Droit de la presse	V/S	P	3

UE 4: Enseignements d'ouverture	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Langue vivante 1	V/S	P	3
Langue vivante 2 ou autre Enseignements d'ouverture	V/S	P	3

4. Semester

UE 5: Spécialisation majeure média*	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Agence	V/S	WP	12
Presse écrite	V/S	WP	12
Radio	V/S	WP	12
Télévision	V/S	WP	12

* Aus den vier Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen.

UE 6: Spécialisation mineure média*	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Presse écrite	V/S	WP	3
Radio	V/S	WP	3
Télévision	V/S	WP	3

* Aus den drei Wahlpflichtveranstaltungen ist eine auszuwählen, die nicht identisch sein darf mit der gewählten Spezialisierung aus der UE 1.

UE 7: Analyse et projet	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Analyse et projet	V/S	P	3

UE 8: Réalisation	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Production d'un dossier thématique	V/S	P	12

Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Studiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ ist ein nichtkonsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität, der Université Lumière Lyon 2, der École normale supérieure Lettres et sciences humaines (ENS-LSH), Lyon, und dem Centre Interdisciplinaire d'Études et de Recherches sur l'Allemagne (CIERA) koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten qualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule bzw. einer baden-württembergischen Berufsakademie besondere Kenntnisse im Bereich „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ sowie eine besondere interdisziplinäre und binationale (deutsch-französische) Kompetenz zu vermitteln; qualifizierten Studierenden am CIERA soll ebenfalls eine spezifische binationale Kompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen und Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen bzw. deutschen oder deutschlandbezogenen Einrichtungen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Kultur eröffnen.

§ 2 Organisation

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Albert-Ludwigs-Universität und die Université Lumière Lyon 2 und die École normale supérieure Lettres et sciences humaines, Lyon, eine gemeinsame (deutsch-französische) Kommission ein. Dieser Kommission gehören vier bis sechs Mitglieder an, zwei oder drei sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, der Direktor des CIERA oder ein von ihm benannter Vertreter sowie ein oder zwei Mitglieder der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied der französischen

Partnereinrichtungen zum/zur Vorsitzenden. Die Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität zuständig; für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Lumière Lyon 2 und an der École normale supérieure Lettres et sciences humaines gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Lumière Lyon 2 und an der École normale supérieure Lettres et sciences humaines gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. zwei Semestern (zweimal 16 Wochen) Studium an der Albert-Ludwigs-Universität (1. und 2. Semester),
2. einem Semester Studium an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines (3. Semester),
3. einem Abschlussemester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines (4. Semester).

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université Lumière Lyon 2 und an der École normale supérieure Lettres et sciences humaines immatrikulierten Studierenden richtet sich nach dem dortigen Verfahren.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ sind an der Albert-Ludwigs-Universität folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Modul 1.1: Theoretische und methodologische Grundlagen	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Methoden der vergleichenden Geschichtswissenschaft	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Theorien und Methoden der literaturwissenschaftlichen Komparatistik	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Medienanalyse und Medienvergleich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Kulturvergleich und Transkulturalität	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Historische und gegenwärtige Ansätze der Soziologie in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung;
P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden

Modul 1.2: Politik, Gesellschaft, Kultur in Deutschland und Frankreich	Art	Präsenz- stunden	Workload	ECTS- Punkte	SWS
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen der deutschen und französischen Sprache	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Deutsche und französische Literatur und Geschichte	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Modul 1.3: Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich*	Art	Präsenz- stunden	Workload	ECTS- Punkte	SWS
Ideengeschichte	V, S (WP)	12–24	36–48 Std.	2	1–2
Zeitgenössische Geschichte	V, S (WP)	12–24	36–48 Std.	2	1–2
Literaturwissenschaft	V, S (WP)	12–24	36–48 Std.	2	1–2
Medien- und Kommunikationswissenschaft	V, S (WP)	12–24	36–48 Std.	2	1–2
Politische Soziologie	V, S (WP)	12–24	36–48 Std.	2	1–2

* Aus dem Modul „Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich“ ist ein Bereich mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten auszuwählen.

Modul 1.4: Einführende Sprachkurse	Art	Präsenz- stunden	Workload	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Übersetzung Deutsch-Französisch/ Französisch-Deutsch	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich	Ü (P)	24	36 Std.	2	2

Veranstaltungen im 2. Semester

Modul 2.1: Die deutsche und französische Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart	Art	Präsenz- stunden	Workload	ECTS- Punkte	SWS
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Die sozialen Strukturen der deutschen und französischen Gesellschaft	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.2: Die deutsche und französische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Zeitgenössische Philosophie und ihre Traditionen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Kino und Literaturverfilmung	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Deutsche und französische Literatur	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.3: Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich*	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Ideengeschichte	V, S (WP)	21–42	78–99 Std.	4	2–4
Zeitgenössische Geschichte	V, S (WP)	21–42	78–99 Std.	4	2–4
Literaturwissenschaft	V, S (WP)	21–42	78–99 Std.	4	2–4
Medien- und Kommunikationswissenschaft	V, S (WP)	21–42	78–99 Std.	4	2–4
Politische Soziologie	V, S (WP)	21–42	78–99 Std.	4	2–4

* Aus dem Modul „Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich“ ist ein Bereich mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten auszuwählen.

Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2
Wissenschaftsdeutsch/-französisch	Ü (P)	21	39 Std.	2	2

(1) Veranstaltungen an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines

Das dritte und vierte Semester werden an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines absolviert. An der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines sind aus Studien- und Prüfungsleistungen im dritten Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines.

Das vierte Semester ist das Abschlusssemester zur Anfertigung der Masterarbeit.

Das Studienprogramm wird in Absprache mit den verantwortlichen Professoren/Professorinnen an den Partnereinrichtungen in Lyon entsprechend dem Profil der Studierenden individuell zusammengestellt und führt zu einem Studienabschluss mit zwei Masterzeugnissen, die jeweils von der Albert-Ludwigs-Universität und einer der genannten französischen Partnereinrichtungen verliehen werden (siehe § 11 dieser fachspezifischen Bestimmungen).

Die Studierenden erhalten nach der erfolgreichen Teilnahme an den Prüfungen und dem Bestehen der Masterarbeit den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ und das nationale französische Masterzeugnis der Fachrichtung (französisch: Domaine) „Humanités et Sciences humaines“ (Lyon 2) oder „Sciences des Sociétés et de leur environnement“ (Lyon 2) oder „Master de l'École normale supérieure Lettres et sciences humaines“ (ENS-LSH), jeweils mit der entsprechenden Mention und Spezialisierung (siehe § 11 dieser fachspezifischen Bestimmungen).

Folgende Studienschwerpunkte können an der jeweiligen französischen Partnereinrichtung gesetzt werden:

- Histoire moderne et contemporaine
- Histoire de la pensée politique
- Sociologie politique
- Études germaniques
- Information et communication

Dabei sind folgende Masterspezialisierungen möglich:

An der Université Lumière Lyon 2:

- Domaine Humanités et Sciences humaines, mention Information et communication, spécialité recherche Information et communication
- Domaine Humanités et Sciences humaines, mention Langues et cultures étrangères, spécialité recherche Études germaniques
- Domaine Sciences des Sociétés et de leur environnement, mention Histoire, histoire de l'Art et archéologie, spécialité recherche Histoire moderne et contemporaine
- Domaine Sciences des Sociétés et de leur environnement, mention Science politique, spécialité recherche Sociologie politique
- Domaine Sciences des Sociétés et de leur environnement, mention Science politique, spécialité recherche Histoire de la pensée politique

An der École normale supérieure Lettres et sciences humaines:

- Mention Langues, spécialité recherche Études germaniques
- Mention Sciences sociales, spécialité recherche Histoire moderne et contemporaine
- Mention Sciences sociales, spécialité recherche Sociologie politique
- Mention Sciences sociales, spécialité recherche Histoire de la pensée politique
- Mention Sciences humaines, spécialité recherche Information et communication

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Albert-Ludwigs-Universität und im dritten Semester an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines;
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung verfasst wird, und dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1.1: Theoretische und methodologische Grundlagen
Methoden der vergleichenden Geschichtswissenschaft
Theorien und Methoden der literaturwissenschaftlichen Komparatistik
Medienanalyse und Medienvergleich
Kulturvergleich und Transkulturalität
Historische und gegenwärtige Ansätze der Soziologie in Deutschland und Frankreich

Modul 1.2: Politik, Gesellschaft, Kultur in Deutschland und Frankreich
Deutsche und französische Außenpolitik im europäischen und internationalen Kontext
Grundlagen des politischen Systems in Deutschland und Frankreich
Aktuelle Debatten in der deutschen und französischen Gesellschaft
Grundlagen der deutschen und französischen Sprache
Grundlagen der Kulturgeographie Deutschlands und Frankreichs
Deutsche und französische Literatur und Geschichte

Modul 1.3: Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich*
Ideengeschichte
Zeitgenössische Geschichte
Literaturwissenschaft
Medien- und Kommunikationswissenschaft
Politische Soziologie

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 1.4: Einführende Sprachkurse
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch
Übersetzung Deutsch-Französisch/Französisch-Deutsch
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich

Modul 2.1: Die deutsche und französische Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart
Die deutsch-französischen Beziehungen in der Politik seit 1945
Die historischen Eckdaten des heutigen Deutschland und Frankreich
Die gesellschaftliche Funktion der Literatur in Deutschland und Frankreich
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich
Die sozialen Strukturen der deutschen und französischen Gesellschaft

Modul 2.2: Die deutsche und französische Kultur in Geschichte und Gegenwart
Zeitgenössische Philosophie und ihre Traditionen
Kino und Literaturverfilmung
Deutsche und französische Literatur
Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich

Modul 2.3: Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich*
Ideengeschichte
Zeitgenössische Geschichte
Literaturwissenschaft
Medien- und Kommunikationswissenschaft
Politische Soziologie

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse
Allgemeiner Sprachkurs II
Die Leitbegriffe der Medien in Deutschland und Frankreich II
Wissenschaftsdeutsch/-französisch

Alle Veranstaltungen schließen mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ab. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des dritten und vierten Semesters an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung während des ersten und zweiten Semesters an der Albert-Ludwigs-Universität oder während des dritten Semesters an den Partnereinrichtungen in Lyon (Université Lumière Lyon 2, École normale supérieure Lettres et sciences humaines) gewählt werden.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einem Mitglied der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/Betreuerin und der/die zweite Betreuer/Betreuerin angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erfolgen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung der Abgabe auf den nächsten Werktag.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/-partnerinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 100 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die schriftliche Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfüllt sind; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel während des vierten Semesters an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines statt. In besonderen Fällen kann das Kolloquium auch an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem Betreuer/der Betreuerin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin erstellt das Zweitgutachten. Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen fest.

(3) Die schriftliche Arbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 30 ECTS-Punkte (28 ECTS-Punkte für die schriftliche Arbeit, 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium).

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université Lumière Lyon 2 oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines bestandenen Prüfungen wird von der Albert-Ludwigs-Universität der Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ und von der Université Lumière Lyon 2 oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines der Grad „Master of Arts“ in der gewählten Spezialisierung verliehen (siehe § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen).

(2) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines, Lyon, erhält der Prüfling die Masterurkunde der Université Lumière Lyon 2 oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines.

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“

Veranstaltungen an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines

Aus den Veranstaltungen an der Université Lumière Lyon 2 und/oder der École normale supérieure Lettres et sciences humaines sind im dritten Semester insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der nachfolgend genannten Module abzulegen.

(1) Im Studienschwerpunkt „Histoire moderne et contemporaine“:

I. Sciences sociales et histoire

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Lectures croisées en sciences sociales	S, Ü	5	WP	2
Problèmes et méthodes de l'histoire contemporaine	V	5	WP	2
Perspectives diachroniques sur les pratiques de l'histoire	V	5	WP	2
Histoire sociale de l'Europe à l'époque moderne	V	5	WP	2
Cours libre: séminaire du directeur de mémoire/cours nécessaires au mémoire et ne pouvant être suivis à l'ENS LSH, Lyon 2 ou Lyon 3	V	5	WP	2

Legende zu den Tabellen:

V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); Ü = Übung (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

Aus den Veranstaltungen „Sciences sociales et histoire“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

II. Outils de la recherche

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Actualité de la recherche en histoire (comptes rendus de colloques)	S	5	WP	2

Environnement informatique et traitement de textes	V	5	WP	2
Cours d'un autre master ou d'une autre mention de master à l'ENS LSH, Lyon 2 ou Lyon 3	V	5	WP	2
Thématiques transversales en liaison avec une équipe de recherche du LARHRA	V	5	WP	2
Cours libre: séminaire du directeur de mémoire / cours nécessaires au mémoire et ne pouvant être suivis à l'ENS LSH, Lyon 2 ou Lyon 3	V	5	WP	2

Aus den Veranstaltungen „Outils de la recherche“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

III. Outils conceptuels

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Cours d'approfondissement en histoire moderne	V	5	WP	3
Cours d'approfondissement en histoire contemporaine	V	5	WP	3
2 cours parmi tous les cours de l'ENS LSH, Lyon 2 ou Lyon 3	V	5 pour chaque cours	WP	2
Cours libre : séminaire du directeur de mémoire / cours nécessaires au mémoire et ne pouvant être suivis à l'ENS LSH, Lyon 2 ou Lyon 3	V	5	WP	2

Aus den Veranstaltungen „Outils conceptuels“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) In den Studienschwerpunkten „Histoire de la pensée politique“ und „Sociologie politique“:

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	P	SWS
Séminaire de recherche de la spécialité	S	5	P	2
Séminaire de recherche de la spécialité	S	5	P	2
Séminaire de recherche de la spécialité	S	5	P	2
Séminaire de recherche de la spécialité	S	5	P	2
Séminaire de Méthodes	S	5	P	2
Langue de spécialité	S	5	P	2

(3) Im Studienschwerpunkt „Études germaniques“:

I. Recherche et théories de la spécialité

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Littérature allemande des XIXe et XXe siècles	S, Ü	10	WP	3
Civilisation allemande	S, Ü	10	WP	3
Linguistique allemande	S	5	WP	2

Traductologie version allemande	S	5	WP	2
Traductologie version et commentaire grammatical	S	5	WP	2
Traductologie thème allemand	S	5	WP	2
Grammaire allemande	S	5	WP	2

Aus den Veranstaltungen „Recherche et théories de la spécialité“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

II. Cours au choix

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Linguistique allemande	S, Ü	10	WP	3
Tout cours à Lyon 2	S, Ü	10	WP	3
Tout cours à Grenoble 3	S, Ü	10	WP	3
L'Occident dans le discours politique ouest-allemand depuis 1945, problématique de l'intégration	S, Ü	10	WP	3
Civilisation allemande	S, Ü	10	WP	3
Littérature allemande des XIXe et XXe siècles	S, Ü	5	WP	2
Littérature classique allemande	S, Ü	5	WP	2
Littérature moderne allemande	S, Ü	10	WP	3

Aus den Veranstaltungen „Cours au choix“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

III. Enseignements supplémentaires

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	WP	SWS
Participation à colloques, journées d'étude, séminaire d'équipe	S, Ü	10	WP	3
Séminaire dans une autre spécialité	S, Ü	10	WP	3

Aus den Veranstaltungen „Enseignements supplémentaires“ sind insgesamt 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

(4) Im Studienschwerpunkt „Information et communication“ (Université Lumière Lyon 2):

I. Tronc commun

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	P	SWS
La médiation	S	3	P	2
L'espace public	S	3	P	2
Les réseaux	S	3	P	2
Le document	S	3	P	2
Epistémologie et méthodologie de la recherche	S	3	P	2

II. Options:

- a) Médias et Représentations
- b) Communication, technologies, pouvoir

a) Médias et Représentations:

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	P	SWS
La construction symbolique de la réalité	S, V	3	P	2
Médias et politique	S, V	3	P	2
Violences et Médias	S, V	3	P	2

b) Communication, technologies, pouvoir:

Veranstaltung	Art	ECTS-Punkte	P	SWS
Communication des organisations et T.I.C	S, V	3	P	2
Médias, édition et TIC	S, V	3	P	2
Communication sociale et technologies de pouvoir	S, V	3	P	2

III. Une note de synthèse bibliographique 6 ECTS-Punkte

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Studiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ist ein nichtkonsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität, der Université Paris-Est Créteil Val de Marne und der Université de Strasbourg koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten qualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule bzw. einem Abschluss einer baden-württembergischen Berufsakademie besondere Kenntnisse im Bereich „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Studierenden der Université Paris-Est Créteil Val de Marne und der Université de Strasbourg soll eine spezifische Deutschland-Kompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen und Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen bzw. deutschen oder deutschlandbezogenen Wirtschaftsunternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen eröffnen.

§ 2 Organisation

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Albert-Ludwigs-Universität, die Université Paris-Est Créteil Val de Marne und die Université de Strasbourg eine gemeinsame deutsch-französische Kommission ein. Der gemeinsamen Kommission gehören vier bis acht Mitglieder an, wobei immer jeweils mindestens ein akademisches Mitglied des Frankreich-Zentrums, ein Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux der Université de Paris-Est Créteil Val de Marne, ein Mitglied der Faculté des Lettres et sciences humaines der Université de Paris-Est Créteil Val de Marne und ein

Mitglied der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg darin vertreten sein muss. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin berufen. Die gemeinsame Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im Übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität zuständig. Für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studiumumfang

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden zusammen aus

- zwei Semestern (zweimal 16 Wochen) Studium an der Albert-Ludwigs-Universität,
- einem Auslandspraktikum von mindestens vier, höchstens sechs Monaten in Frankreich; das Praktikum muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
- einem Studiensemester an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Université de Strasbourg.

Die Struktur des Studiengangs für die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg immatrikulierten Studierenden richtet sich nach den dortigen Bestimmungen und der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung (vgl. den Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen).

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind an der Albert-Ludwigs-Universität folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Modul 1.1: Grundlagen der Wirtschaft	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung International Trade	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Geschichte und Theorie der Wirtschaft	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Geschichte und Struktur der internationalen Unternehmen	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden

Modul 1.2: Grundlagen des Rechts	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Einführung in das deutsche Zivilrecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das französische Zivilrecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das Öffentliche Recht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das Europarecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Modul 1.3: Internationale Wirtschaft	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Internationale Unternehmenskommunikation	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Außenhandelstheorie und -politik	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Interkulturelles Management	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Modul 1.4: Sprachkurse – Einführung	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Rechtsdeutsch/-französisch	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Wirtschaftsdeutsch/-französisch I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2

Veranstaltungen im 2. Semester

Modul 2.1: Internationale Wirtschaft	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Makroökonomie	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Bilanzierung und Rechnungswesen internationaler Unternehmen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationale Wirtschaftsinstitutionen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationales Marketing	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationales Management	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Europäische Wettbewerbspolitik	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.2: Rechtsformen Deutschland/ Frankreich	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Öffentliche und private Unternehmen in Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Arbeits- und Kündigungsrecht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Steuerrecht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft*	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Ökonomie im kulturellen Kontext	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Ökonomie im geopolitischen Kontext	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Nationale Innovationssysteme	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1

* Aus den Veranstaltungen im Bereich „Ökonomie und Gesellschaft“ ist eine Veranstaltung mit insgesamt 2 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modul 2.4: Sprachkurse – Vertiefung	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2
Wirtschaftsdeutsch/-französisch II	Ü (P)	21	39 Std.	2	2
Wissenschaftsdeutsch/-französisch	Ü (P)	21	39 Std.	2	2

Veranstaltungen an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Universität de Strasbourg

Das dritte und vierte Semester werden, je nach gewählter Spezialisierungsrichtung, an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Universität de Strasbourg absolviert. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen und die Zuordnung von ECTS-Punkten ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Universität de Strasbourg.

Praktische Tätigkeit

Während des dritten oder vierten Semesters ist ein Auslandspraktikum in einer Einrichtung des Rechts, der Wirtschaft oder der Kultur in Frankreich zu absolvieren. Das obligatorische Auslandspraktikum dauert mindestens vier Monate. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Die je nach gewählter Spezialisierungsrichtung zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Albert-Ludwigs-Universität sowie im dritten oder vierten Semester an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Universität de Strasbourg,
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung durch die zuständigen Fachvertreter der beiden beteiligten Universitäten verfasst wird, und dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Universität de Strasbourg und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1.2: Grundlagen der Wirtschaft
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie
Einführung International Trade
Geschichte und Theorie der Wirtschaft
Geschichte und Struktur der internationalen Unternehmen

Modul 1.2: Grundlagen des Rechts
Einführung in das deutsche Zivilrecht
Einführung in das französische Zivilrecht
Einführung in das Öffentliche Recht in Deutschland und Frankreich
Einführung in das Europarecht

Modul 1.3: Internationale Wirtschaft
Internationale Unternehmenskommunikation
Außenhandelstheorie und -politik
Interkulturelles Management

Modul 1.4: Sprachkurse – Einführung
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I
Rechtsdeutsch/-französisch
Wirtschaftsdeutsch/-französisch I

Modul 2.1: Internationale Wirtschaft
Makroökonomie
Bilanzierung und Rechnungswesen internationaler Unternehmen
Internationale Wirtschaftsinstitutionen
Internationales Marketing
Internationales Management
Europäische Wettbewerbspolitik

Modul 2.2: Rechtsformen Deutschland/Frankreich
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland
Öffentliche und private Unternehmen in Frankreich
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Frankreich
Arbeits- und Kündigungsrecht in Deutschland und Frankreich
Steuerrecht in Deutschland und Frankreich

Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft*
Ökonomie im kulturellen Kontext
Ökonomie im geopolitischen Kontext
Nationale Innovationssysteme
Kulturmanagement und Kultursponsoring in Deutschland und Frankreich

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 2.4: Sprachkurse – Vertiefung
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II
Wirtschaftsdeutsch/ -französisch II
Wissenschaftsdeutsch/-französisch

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Abschlussessemesters an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Universität de Strasbourg zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des dritten und vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung oder an das Auslandspraktikum gewählt werden. Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen eines „mémoire de spécialisation“ als Gruppenarbeit an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Universität de Strasbourg geschrieben werden; in diesem Fall muss der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin bzw. einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einem Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux oder der Faculté des Lettres et sciences humaines der Universität de Paris-Est Créteil Val de Marne oder der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Universität de Strasbourg betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/Betreuerin und der/die zweite Betreuer/Betreuerin angegeben. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss für die Studierenden der Faculté d'Administration et échanges internationaux spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erfolgen, für die Studierenden der Faculté des Lettres et sciences humaines bis zum 15. April eines jeden Jahres und für die Studierenden der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Universität de Strasbourg bis zum 1. Februar eines jeden Jahres. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung zur Abgabe auf den nächsten Werktag. Die genaueren Angaben zur Erstellung der Masterarbeit ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/-partnerinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 45 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die schriftliche Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfüllt sind; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel während des vierten Semesters an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg statt.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von einer Kommission, der neben dem Betreuer/der Betreuerin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und der Faculté d'Administration et Echanges internationaux oder der Faculté Lettres et Sciences humaines angehören, abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin erstellt das Zweitgutachten. Die Gutachten sollen innerhalb vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen fest.

(3) Die schriftliche Arbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium erhält der Prüfling 17 ECTS-Punkte. Die Studierenden, die an der Partneruniversität eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté Administration et Échanges internationaux wählen, erwerben für die Erstellung der Abschlussarbeit 5 ECTS-Punkte während des dritten Semesters, weitere 10 ECTS-Punkte während des vierten Semesters. 2 ECTS-Punkte werden für das Kolloquium im vierten Semester vergeben. Die Studierenden, die an der Partneruniversität eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté Lettres et Sciences humaines wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium 17 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden.

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg bestandenen Prüfungen wird von der Albert-Ludwigs-Universität der Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und von der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg das nationale Masterzeugnis verliehen. An der Université Paris-Est Créteil Val de Marne wird entweder das nationale Masterzeugnis der Fachrichtung Administration et échanges internationaux mit der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung („mention“) oder das nationale Masterzeugnis der Fachrichtung Lettres et sciences humaines, mention Langues, cultures et affaires internationales, spécialité Management international trilingue mit der jeweiligen Spezialisierungsrichtung („parcours“) verliehen. An der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg wird das nationale Masterzeugnis mit der Spezialisierungsrichtung („mention“) Management des projets et des organisations und der spécialité Management de projets internationaux, wobei im Diploma Supplement der parcours „Management international de l'innovation“ vermerkt wird.

(2) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

A. Veranstaltungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

1. Spezialisierungsrichtung „Master professionnel Administration et Échanges internationaux, mention Commerce internationale“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS- Punkte
Culture, Éthique et langues	V/S	P	3
Développement du potentiel humain	V/S	P	3
Stratégies internationales	V/S	P	3
Finances internationales	V/S	P	3
Action à l'international: zone Europe	V/S	P	3
Mémoire de spécialisation	V/S	P	3

Legende zu den Tabellen:

V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

2. Spezialisierungsrichtung „Master professionnel Administration et Échanges internationaux, mention Management publique et gestion des collectivités locales“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS- Punkte
Culture, Éthique et langues	V/S	P	3
Développement du potentiel humain	V/S	P	3
Finances et gestion des Collectivités Territoriales	V/S	P	3

Organisation de l'achat public et outils stratégiques des collectivités locales	V/S	P	2
Gouvernance locale	V/S	P	2
Administration Publique Internationale	V/S	P	2
Mémoire de spécialisation	V/S	P	3

3. Spezialisierungsrichtung „Master professionnel Administration et Échanges internationaux, mention Management international de projets territoriaux“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Culture, Éthique et langues	V/S	P	3
Développement du potentiel humain	V/S	P	3
Entreprises et territoires	V/S	P	3
Acteurs publics et territoires	V/S	P	2
Développement territorial et mondialisation	V/S	P	2
Projets culturels	V/S	P	2
Mémoire de spécialisation	V/S	P	3

4. Spezialisierungsrichtung „Master professionnel Administration et Échanges internationaux, mention Entrepreneuriat et PME“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Culture, Éthique et langues	V/S	P	3
Développement du potentiel humain	V/S	P	3
Stratégies	V/S	P	3
Organisation et culture entrepreneuriale	V/S	P	2
Management et Marketing	V/S	P	2
Développement à l'international	V/S	P	2
Mémoire de spécialisation	V/S	P	3

Studierende, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté Administration et Échanges internationaux wählen, absolvieren im dritten Semester zunächst das obligatorische Praktikum und setzen ihr Studium im vierten Semester an der Partneruniversität Paris-Est Créteil Val de Marne fort. Für das erfolgreich abgeschlossene Praktikum werden im dritten Semester 13 ECTS-Punkte angerechnet. Weitere 10 ECTS-Punkte werden vergeben für die Erstellung eines ausführlichen Praktikumsberichts (Rapport de stage), der von einem Mitglied der Faculté Administration et Échanges internationaux betreut und in einem zugehörigen Kolloquium (soutenance) vor einer deutsch-französischen Prüfungskommission verteidigt wird, der neben dem Betreuer/der Betreuerin auch ein Mitglied des Frankreich-Zentrums oder ein Hochschuldozent/eine Hochschuldozentin bzw. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, angehören. Der Rapport de stage umfasst etwa 40 Textseiten, die der durch die Prüfungsordnung der Faculté Administration et Échanges internationaux vorgegebenen Form genügen müssen. Für die Präsentation des Praktikumsberichts erhält der Prüfling 2 ECTS-Punkte. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit werden im dritten Semester 5 ECTS-Punkte vergeben.

Im vierten Semester erwerben die Studierenden in den von ihnen besuchten Kursen der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung insgesamt 18 ECTS-Punkte, die sich wie oben angegeben auf die Module (Unités d'enseignement) verteilen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen. 10 ECTS-Punkte werden im vierten Semester für die Anfertigung der Abschlussarbeit vergeben, weitere 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium zur Masterarbeit.

5. Spezialisierungsrichtung „Master professionnel Lettres, langues, sciences humaines, Mention Langues, cultures, affaires internationales, spécialité Management international trilingue, Parcours: Marchés est-européens et germanophones“ (oder „Parcours Marchés anglophones“ oder „Parcours Marchés hispanophones et d'Europe du Sud“)

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Management international (Management interculturel, Techniques financières du commerce international, Méthodologie générale de la recherche en gestion, Techniques export appliquées aux marchés germanophones/anglophones/hispanophones)	V/S	P	15
Connaissances des territoires et langues étrangères (Structures et dynamiques territoriales, Modes de présence, Anglais des affaires, Allemand/Russe/Espagnol des affaires, Option Anglais/allemand/espagnol/italien renforcé)	V/S	P	15

Studierende, die an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté Lettres et Sciences humaines wählen, absolvieren im dritten Semester ein Studiensemester an der Partneruniversität Universität Paris-Est Créteil Val de Marne, bevor sie im vierten Semester das obligatorische Praktikum anschließen und die Masterarbeit anfertigen.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden in den von ihnen besuchten Kursen der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung insgesamt 30 ECTS-Punkte, die sich wie oben angegeben auf die Module verteilen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Für das erfolgreich abgeschlossene Praktikum werden im vierten Semester 13 ECTS-Punkte vergeben. 15 ECTS-Punkte werden für die Erstellung der Abschlussarbeit und weitere 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium zur Masterarbeit vergeben.

B. Veranstaltungen an der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Universität de Strasbourg

3. Semester

UE 1: Management des projets et des organisations	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Stratégie internationale	V/S	P	6
Marketing et management international	V/S	P	6

Legende zu den Tabellen:

UE = Unité d'Enseignement (Modul); V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

UE 2: Management international de l'innovation	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Méthodes d'analyse et de prise de décisions	V/S	P	6
Économie de l'innovation et management du changement	V/S	P	6
Techniques, outils et compétences	V/S	P	6

4. Semester

UE 1: Stage en entreprise ou organisation et projet	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Stage avec Rapport de stage	V/S	P	20
Projet et accompagnement	V/S	P	10

Studierende, die die Spezialisierungsrichtung Management international de l'innovation wählen, absolvieren an der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg im dritten Semester ein Studiensemester, bevor sie im vierten Semester das obligatorische Praktikum absolvieren und die Masterarbeit anfertigen.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden in den von ihnen besuchten Kursen insgesamt 30 ECTS-Punkte, die sich wie oben angegeben auf die Module verteilen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum, das durch universitäre Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten begleitet wird. Für das Praktikum und den Praktikumsbericht (Rapport de stage), der zugleich die Masterarbeit darstellt, erhalten die Studierenden insgesamt 20 ECTS-Punkte.

Freiburg, den 9. Dezember 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor